



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>17. HGB-FA / 25.06.2014 / 10:00 – 10:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>13 – DRS 21 Kapitalflussrechnung</b>
<b>Thema:</b>	<b>Nachsorge</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>17_13_HGB-FA_DRS 21_CoverNote</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegt folgende Unterlage vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
17_13	17_13_HGB-FA_DRS 21_CoverNote	Cover Note

Stand der Informationen: 06.06.2014.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der HGB-FA soll in dieser Sitzung Themenfelder (siehe Tz. 6) diskutieren, die nach Veröffentlichung des DRS 21 *Kapitalflussrechnung* erneut von der Fachliteratur aufgegriffen wurden. Weiterhin soll der HGB-FA über das weitere Vorgehen entscheiden.

### 3 Stand des Projekts

- 3 Für die im Jahr 2000 verabschiedeten Standards DRS 2 *Kapitalflussrechnung*, DRS 2-10 *Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten* und DRS 2-20 *Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen* wurde im Jahr 2012 im Arbeitsprogramm des HGB-FA eine Überarbeitung der Standards festgesetzt.
- 4 Seit November 2012 wurden in allen Sitzungen des HGB-FA die Standards zur Kapitalflussrechnung behandelt und ein neuer Standard erarbeitet. Im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gestaltung des Regelwerks wurden die Rechnungslegungsstandards DRS 2, DRS 2-10 und DRS 2-20 im neuen Rechnungslegungsstandard zusammengeführt. Am 1. August 2013 wurde der Standardentwurf E-DRS 28 *Kapitalflussrechnung* veröffentlicht, zu dem bis zum 18. Oktober 2013 acht Stellungnahmen eingegangen sind.
- 5 In der 13. und 14. Sitzung diskutierte der HGB-FA die zum E-DRS 28 eingegangenen Stellungnahmen und legte fest, an welchen Textziffern Anpassungen vorzunehmen sind. Der Standard DRS 21 *Kapitalflussrechnung* wurde in der 21. Öffentlichen Sitzung am 4. Februar 2014 vom



HGB-FA verabschiedet und zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 8. April 2014.

#### 4 Zu diskutierende Themen

- 6 Die nachfolgend aufgeführten Themenbereiche wurden in der Fachliteratur nach Veröffentlichung des DRS 21 erneut kritisch diskutiert und sollen vom HGB-FA erörtert werden:

Thema	Anmerkungen
Operativer Cashflow (CF)	
Verengung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der operative CF stellt nicht mehr die Innenfinanzierungskraft dar (wichtige Kennzahl für Abschlussanalyse und Bonitätsbeurteilung).</li> <li>- Praxisfremd: Unternehmen müssen betriebliche Leistungen im Paket mit Finanzierungsangeboten verkaufen; eine Trennung in betriebliche/finanzielle Verursachung ist nicht immer möglich.</li> </ul>
Undifferenzierte Ertragssteuerzahlungen (im operativen CF)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ertragssteuerbedingte Zahlungen müssten analog zu den zugrundeliegenden Zahlungsströmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen erfasst werden. Der Nutzen der strikten Trennung der Zahlungsströme ist derzeit vermindert. (Änderung DRS 21.19 erforderlich)</li> </ul>
Umsortierungsprobleme im Zusammenhang mit steuerrelevanten Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Umgliederung von Erträgen aus Abgängen des AV, Finanzergebniszahlungen oder außerordentlichen Zahlungen in andere Bereiche sind die Steuerwirkungen entsprechend zu verlagern.</li> </ul>
Anpassung des Mindestgliederungsschemas bei der indirekten Methode	
Rückstellungen und Deckungsvermögen (Zinseffekte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pos. 3 „Zugänge/Abgänge RST“ muss angepasst werden, da Abzinsungs- und Deckungsvermögenseffekte<sup>1</sup> im CF aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit abgebildet werden sollen.</li> <li>- Durch die Verlagerung der Zinseinzahlungen in den investiven und der Zinsauszahlungen in den finanziellen Bereich kommt es sonst zu Doppelerfassung/Doppelkorrekturen.</li> <li>- Vorschlag für die Anpassung von Pos. 3: „+/- Zunahme/Abnahme der RST ohne Abzinsungseffekte und Aufbau von Planvermögen“</li> </ul>
Pos. 4 „Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollte ein „betrieblich“ eingefügt werden, da die zahlungsunwirksamen finanziellen Erträge/Aufwendungen später in der Gliederung korrigiert werden.</li> </ul>
Anwendung Wahlrecht DRS 21.41	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Angaben des Mindestgliederungsschemas sind nicht auf die Verwendung eines ‚anderen Ergebnisses‘ als Ausgangspunkt der indirekten Darstellung abgestimmt.</li> </ul>

<sup>1</sup> Beim 5+2 Treffen am 6. Mai 2014 wurde ferner diskutiert, warum nach DRS 21 Zuführungen zum Planvermögen der Investitionstätigkeit und nach IAS 7 entsprechend dem Charakter der zugrunde liegenden Tätigkeit (betriebliche Tätigkeit) bzw. nach dem Kohäsionsprinzip (Investitions- bzw. Finanzierungstätigkeit) zugeordnet werden.



---

Thema	Anmerkungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Insbesondere besteht Unklarheit bzgl. der Pflichtangaben in Zeilen 8, 9 und 11.</li><li>- Allgemein wird erneut die Präferenzierung der direkten Methode zum Ausdruck gebracht.</li></ul>
Ausweis außerordentlicher Zahlungsströme	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der Ausweis sollte aufgrund der Streichung gem. der Richtlinie 2013/34/EU hier ebenfalls nicht erfolgen.</li></ul>